

Der vollständige Wortlaut des oben genannten Beschlusses über die Änderung des Umlegungsgebietes U 335 kann bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung – BSW/WSB3 –, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr in Zimmer E.04.441 (IV. Etage) eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.hamburg.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

III.

Anmeldung von Rechten (§ 50 BauGB):

Zur Vermeidung von Nachteilen sind aus dem Grundbuch nicht ersichtliche Rechte an den vorgenannten Grundstücken innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung – WSB 3 –, anzumelden. In Betracht kommen insbesondere persönliche Rechte, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung eines der vorgenannten Grundstücke berechtigen.

Bei verspäteter Anmeldung muss der Rechtsinhaber damit rechnen, dass in der Zwischenzeit getroffene Festsetzungen gegen ihn wirksam sind.

IV.

Verfügungs- und Veränderungssperre (§ 51 BauGB):

Von dieser Bekanntmachung bis zum Inkrafttreten des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung – WSB 3 –,

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Hamburg, den 12. November 2015

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 1925

Öffentliche Plandiskussion über den Bebauungsplan-Entwurf HafenCity 15 (Überseequartier Süd)

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen führt am Montag, den 7. Dezember 2015, um 18.30 Uhr im HafenCity InfoCenter im Kesselhaus, Am Sandtorkai 30, 20457 Hamburg, eine öffentliche Plandiskussion über den Bebauungsplan-Entwurf HafenCity 15 für das Gebiet des südlichen Überseequartiers mit öffentlicher Unterrichtung

und Erörterung gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs durch. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind dazu eingeladen. Die Teilnahme ist kostenlos. Anschauungsmaterial kann ab 18.00 Uhr am Veranstaltungstag und -ort eingesehen werden.

Das Plangebiet des Bebauungsplan-Entwurfs HafenCity 15 wird wie folgt begrenzt: Überseeallee – Ostgrenze des Flurstücks 2376, Nord- und Ostgrenzen des Flurstücks 2078, Ost- und Südgrenzen des Flurstücks 2081, Süd- und Westgrenzen des Flurstücks 2376, über das Flurstück 2376, Westgrenze des Flurstücks 2371 (Chicagostraße), über das Flurstück 2371, Westgrenze des Flurstücks 2371, über die Flurstücke 2375, 2371 (Hübenerstraße), 2370 und 2070 (San-Francisco-Straße), Westgrenzen der Flurstücke 2225, 2230, 2229 und 2227 (Überseeallee) der Gemarkung Altstadt-Süd.

Durch den Bebauungsplan HafenCity 15 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des südlichen Teils des Überseequartiers (südlich Überseeallee) als mischgenutztes und kommerzielles Zentrum der HafenCity geschaffen werden. Neben der Einzelhandelsnutzung sind im Plangebiet Büros, Wohnungen, Hotel-, Gastronomie- und Freizeitnutzungen sowie ein Kreuzfahrterminal vorgesehen. Zudem soll der Bebauungsplan den südlichen Abschnitt der Promenade am Westufer des Magdeburger Hafens planungsrechtlich absichern.

Auskünfte hierzu erteilt die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen unter den Rufnummern 040/4 28 40 - 31 06 oder - 82 92.

Hamburg, den 13. November 2015

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 1926

Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Lurup 58 (1. Änderung)

Das Bezirksamt Altona beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1494), für das Gebiet östlich der Luruper Hauptstraße und des Stückwegs, südlich des Spielplatzes, der zwischen Stückweg und Jevenstedter Straße liegt, südlich Böverstand, westlich der Jevenstedter Straße sowie nördlich des Lüttkamps den Bebauungsplan mit der vorgesehenen Bezeichnung Lurup 58 (1. Änderung) aufzustellen (Aufstellungsbeschluss A 07/15) und damit die bestehenden Bebauungspläne zu ändern.

Eine Karte, in der das Plangebiet mit einer roten Linie umgrenzt ist, kann im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Luruper Hauptstraße – Stückweg – Nordgrenzen der Flurstücke 7590, 7591 und 352, Ostgrenze des Flurstücks 352, Nordgrenze der Flurstücke 5351, 5353, Nord-, Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 5355, über das Flurstück 392 – Böverstand – Jevenstedter Straße – Lüttkamp (Bezirk Altona, Ortsteil 220).

Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die vorhandenen, festgesetzten Nutzungen (wie Wohngebiet, Kerngebiet, Gemeinbedarfsflächen sowie Parkanlagen) im Plangebiet zu stärken und zu schützen. Ein drohender Eintritt eines „Trading-Down“-Effekts im Plangebiet, als auch in angrenzenden Bereichen, soll verhindert wer-

den. Deshalb ist der Ausschluss von Vergnügungsstätten und ähnlichen Nutzungen im Plangebiet, soweit rechtlich zulässig, vorgesehen. Eine Nutzung durch Vergnügungsstätten wie Wettbüros u. ä. Einrichtungen führt zwangsläufig zu Publikums- und Kraftfahrzeugverkehr, der insbesondere abends und nachts generiert wird. Die Wohnnutzungen im Gebiet selbst, als auch in den umgebenden Bereichen, wären durch den zusätzlichen Kraftfahrzeugverkehr beeinträchtigt. Die Nutzungsstruktur würde sich durch die Zulassung von Wettbüros und Spielhallen deutlich ändern und voraussichtlich das Sicherheitsempfinden der dort wohnenden Bevölkerung sowie der sonstigen Gewerbetreibenden insbesondere im Bereich des neu geschaffenen und zu stärkenden Stadtteilzentrums Eckhoffplatz negativ beeinträchtigen. Vergnügungsstätten in unmittelbarer Nähe und fußläufiger Entfernung zu dicht besiedelten Gebieten würden dem Ziel einer Gebietsaufwertung des gesamten Bereiches zuwiderlaufen und die davon ausgehende städtebauliche Negativwirkung wie ein wirtschaftlicher Verdrängungsprozess, dem die vorhandenen Ladengeschäfte durch den Ausbau und Zuzug von derartigen Betrieben ausgesetzt sein würden, fördern.

Mehrere Einrichtungen, wie das Gemeindezentrum, Haus der Jugend, Kindertagesheime, Kinderspielplätze/Bolzplatz usw. liegen im unmittelbaren Einzugsbereich des Plangebiets. Die Mitglieder, Besucher und Angehörigen dieser Einrichtungen wären dieser Entwicklung ebenso ausgesetzt. Um die Belastung des Plangebiets, der Bewohner und der städtebaulichen Entwicklung nicht zu verschärfen, ist ein Ausschluss von Vergnügungsstätten und ähnlichen als städtebaulich schädlich eingeschätzten Nutzungen erforderlich.

Da die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind, wird bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet. Die Durchführung einer Umwelprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB ist nicht erforderlich, da von der vorgesehenen Planänderung keine umweltrelevanten Veränderungen zu erwarten sind.

Hamburg, den 10. November 2015

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1926

Interessenbekundung zur Durchführung eines Projekts „Mobile Angebote der Jugendhilfe für geflüchtete Kinder und Jugendliche“ – Träger im Bezirk Hamburg-Nord

Ausschreibung

Für die Übernahme der Trägerschaft des Projekts „Mobile Angebote der Jugendhilfe für geflüchtete Kinder und Jugendliche“ sucht das Fachamt Jugend- und Familienhilfe Hamburg-Nord zum 1. Dezember 2015 einen qualifizierten Träger der Jugendhilfe. Das Projekt soll eine hohe Flexibilität sowohl hinsichtlich der Angebote als auch der Durchführungsorte gewährleisten.

Der Träger sollte ein interessierter und möglichst in der Flüchtlingsarbeit erfahrener Anbieter sein, der die Angebotsstruktur in Absprache mit dem Bezirksamt sowie die haushaltsrechtliche Abwicklung des Projekts übernimmt.

Ausgangslage und Ziele

Hamburg möchte die gesellschaftliche Teilhabe von Zuwandererfamilien fördern. Im Bezirksamtsbereich Ham-

burg-Nord entstehen aktuell neue Wohnunterkünfte, viele bestehende Wohnunterkünfte werden aufgestockt, um der zunehmenden Zahl an Flüchtlingen gerecht zu werden. Einige dieser Unterkünfte haben keinen direkten Zugang zu relevanter sozialer Infrastruktur (z. B. Sportvereine, bestehende Angebote der Jugendhilfe, beispielsweise OKJA, Beratungsstellen usw.). Die langfristige Entwicklung der bestehenden und künftigen Standorte ist nicht zuverlässig vorhersagbar.

Die Familien in den Unterkünften werden durch den Fachdienst ASD für Migranten betreut. In der Mehrzahl der Unterkünfte findet eine wöchentliche Sprechzeit durch Mitarbeiter des ASD-M statt. Für jüngere Kinder besteht in der Regel durch Kinder(tages-)betreuung und das Spielmobil ein Angebot. Die Altersgruppe der etwa 12- bis 16-jährigen Kinder und Jugendlichen und ihre Familien sind bisher noch wenig durch Angebote der Jugendhilfe versorgt und sollen daher im Fokus stehen.

Zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe werden dem Bezirksamt Hamburg-Nord etwa 84750,- Euro zur Verfügung stehen. Das Angebot richtet sich nicht an unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Die Zielgruppe des Projekts sind vorrangig Kinder und Jugendliche zwischen 12 bis 16 Jahren mit besonderen migrationspezifischen/fluchtbedingten Problemlagen, es handelt sich meist um kinderreiche Familien in kritischen, unsicheren Lebensphasen.

Ziele des Projektes

- Sozialräumliche Anbindung der in Wohnunterkünften lebenden Familien und Kinder/Jugendlichen an Regelsysteme wie Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit oder Sportangebote bzw. die Durchführung von Angeboten an Standorten ohne bestehende wesentliche Infrastruktur.
- Freizeitpädagogik.
- Überwindung gesellschaftlicher Isolation.
- Erreichen unterschiedlicher Alters-, Kultur- und Geschlechtergruppen.
- Stärken von Selbsthilfepotentialen.
- Verbesserung der sozialen Kompetenz.
- Eigenverantwortung fördern.

Das neue Angebot muss sich mit den bestehenden Kooperationspartnern, vor allem dem ASD, für Migranten abstimmen und verbindlich mit diesen Akteuren kooperieren. Es soll sich vorrangig an ältere Kinder und Jugendliche zwischen etwa 12 und 16 Jahren aus verschiedenen Herkunftsländern richten und die Zielgruppe, wenn gegeben, an bestehende infrastrukturelle Angebote anbinden. Bei Bedarf sollen nach Absprache neue bedarfsangemessene Angebote vor Ort durchgeführt werden. Die Eltern- bzw. Familienarbeit erfolgt in Kooperation mit dem ASD-M.

Voraussetzungen und Erwartungen an interessierte Träger

Es ergeben sich folgende Anforderungen an den Träger bzw. die Projektstruktur:

- Anerkannter Träger der Jugendhilfe mit Erfahrungen in der Konzipierung und Durchführung von Maßnahmen der Jugendhilfe.
- Standort im Bezirk Hamburg-Nord mit geeigneten Räumlichkeiten.
- Bereitschaft zur und Erfahrung in Netzwerkarbeit, insbesondere mit dem zuständigen ASD für Migranten,